



Botschaft  
der Bundesrepublik Deutschland  
Athen

Stand: 06/10

**MERKBLATT**  
ZUR ÜBERSTELLUNG FÜR DEUTSCHE INHAFTIERTE

gestützt auf das Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen  
(ÜberstÜbk)

Griechenland ist Vertragspartei des Überstellungsübereinkommens, das außerhalb ihres Heimatstaates rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe Verurteilten ermöglichen soll, ihre Reststrafe in ihrem Heimatstaat zu verbüßen, um ihnen so die Resozialisierung im Anschluss an die Haft zu erleichtern.

Dieses Merkblatt informiert Sie über das Verfahren und die rechtlichen Konsequenzen einer Überstellung.  
Es gibt lediglich einen Überblick über das Verfahren und begründet keinen Rechtsanspruch.

Eine Überstellung ist grundsätzlich möglich, wenn:

- Sie Deutscher sind oder Ihren Lebensmittelpunkt in Deutschland haben
- das gegen Sie ergangene Urteil rechtskräftig und vollstreckbar ist
- die Tat, für die Sie verurteilt wurden, auch nach deutschem Recht strafbar und nicht verjährt ist
- Sie für die gleiche Tat nicht bereits in Deutschland verurteilt wurden
- Sie der Überstellung schriftlich zustimmen
- das zuständige deutsche Gericht das griechische Urteil für vollstreckbar erklärt (Exequaturverfahren)
- Griechenland und Deutschland sich auf die Überstellung geeinigt haben.

Ein Rechtsanspruch auf Überstellung besteht nicht und demgemäß auch kein förmliches Antragsrecht auf Überstellung in den Heimatstaat. Sie können jedoch den Wunsch äußern, überstellt zu werden.

Dieser Überstellungswunsch muss beim zuständigen Gefängnisdirektor zu Protokoll gegeben werden und wird von diesem an das griechische Justizministerium weitergeleitet.

Zum Zeitpunkt des Eingangs des Ersuchens um Überstellung müssen in der Regel noch mindestens 6 Monate Haftstrafe zu verbüßen sein.

Von allen Maßnahmen, die auf Ihren Überstellungswunsch hin von den Justizbehörden Griechenlands oder der Bundesrepublik Deutschland veranlasst werden, erhalten Sie schriftliche Mitteilung. Zu beachten ist jedoch, dass es in jedem einzelnen Fall im Ermessen der griechischen Justizbehörden liegt, ob dem Ersuchen auf Überstellung entsprochen wird oder nicht.

Wird dem Ersuchen auf Übernahme entsprochen, hat dies zur Folge, dass die Vollstreckung der Freiheitsstrafe in Griechenland ausgesetzt und in Deutschland unmittelbar oder aufgrund der Entscheidung eines deutschen Gerichts fortgesetzt wird oder aber durch eine nach deutschem Recht für dieselbe Straftat vorgesehene andere Strafe ersetzt wird.

Falls eine in Griechenland verhängte Strafe nach Art und Dauer mit dem deutschen Recht nicht vereinbar ist, wird diese Strafe durch ein deutsches Gericht an die deutschen Rechtsverhältnisse angepasst.

Die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe in Deutschland richtet sich in jedem Falle allein nach deutschem Recht. Demzufolge kommen also strafverkürzende Regelungen, wie sie das griechische Recht vorsieht (z.B. vorzeitige Entlassung nach der Drei-Fünftel-Regelung oder "Abarbeiten" eines Teils der Strafe) nicht zur Anwendung, wenn die Haftstrafe in Deutschland verbüßt wird. Andererseits kann der Häftling aber in den Genuss deutscher Regelungen kommen, die sich haftverkürzend oder -erleichternd auswirken.

Eine erneute Verurteilung in Deutschland für die gleiche Straftat ist nicht möglich.

Die Botschaft wird Ihr Ersuchen um Überstellung bei Bedarf betreuen, hat aber keinen Einfluss auf die Entscheidungen der griechischen oder der deutschen Justiz.

---

**Alle Angaben dieses Merkblattes beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblattes. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.**